

des Baues übernommen hat und daß der Staat jetzt durch Uebernahme der Bahn ein gutes Geschäft macht.

Die Deputation ist der Meinung, daß sie kein Recht hat, aus Billigkeitsgründen von den Bestimmungen des Vertrages abzugehen, sie hat aber die königliche Staatsregierung geneigt gefunden, den Ankauf noch um ein Jahr hinauszuschieben und den Petenten auf diese Weise Vortheile zuzuwenden, welche sie sich aus dem Besitze der Bahn versprechen und demgemäß ein Jahr länger genießen können.

Sie beantragt deshalb:

die Kammer wolle den Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel unter den vorgeschlagenen Bedingungen und mit der Maßgabe genehmigen, daß der Ankauf mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, auch die zum Ankauf geforderte Summe von 604 000 *M* bewilligen.

Dresden, am 24. März 1898.

Die Finanzdeputation B der zweiten Kammer.

Man, Vorsitzender. Niethammer, Berichterstatter. Horst. Steiger. Behrens.
Kockel. Köfert. Kramer. Behner. Zeidler.